Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus

Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Merkblatt für die Beschäftigten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen

Vorbemerkung

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat „Prävention durch Information und Aufklärung“ zum Leitsatz und setzt insgesamt stark auf Eigenverantwortung sowie Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten.
Der 6. Abschnitt des IfSG enthält besondere Vorschriften für Schulen und weitere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Betreute und Betreuende täglich in engem Kontakt miteinander stehen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die bei Risikogruppen (zum Beispiel bei Kindern) schwere Krankheitsverläufe verursachen können. Der beigefügte Auszug aus dem Gesetzestext informiert Sie über die Mitwirkungsverpflichtungen und Verbote für die Beschäftigten in den Gemeinschaftseinrichtungen (siehe Anlage 1).
Ziel der Regelungen ist es, die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern sowie die Betreuten und Beschäftigten in den Gemeinschaftseinrichtungen zu schützen.
Die Beschäftigten in Schulen und weiteren Gemeinschaftseinrichtungen sind durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn **vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach mindestens alle zwei Jahre** über die gesundheitlichen Anforderungen, Mitwirkungsverpflichtungen und Verbote des § 34 IfSG zu belehren.
Damit Sie die gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung umsetzen können, wollen wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten und die geltenden Verbote informieren.
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ärztin, Ihren Arzt, den Betriebsärztlichen Dienst oder Ihr Gesundheitsamt.

An wen richtet sich § 34 IfSG?

Von den Regelungen betroffen sind insbesondere Schülerinnen und Schüler, Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie sonstige Personen in der Kinderbetreuung, die Kontakt zu den Betreuten haben und dadurch eine Gefahrenquelle darstellen können.

Welche Tätigkeitsverbote bestehen?

Sie dürfen keine **Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten** ausüben, bei denen sie **Kontakt zu den Betreuten** haben, wenn:

- Sie an einer der in **§ 34 Absatz 1 IfSG genannten Infektionskrankheiten** leiden oder ein entsprechender Verdacht besteht oder Sie verlaust sind,

- Sie **Ausscheider** bzw. **Ausscheiderin** einer der in **§ 34 Absatz 2 IfSG genannten Krankheitserreger** sind und keine Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorweisen können, dass Sie Ihrer Tätigkeit trotzdem nachgehen können,
- in Ihrer **Wohngemeinschaft** eine der **Erkrankungen** ärztlich diagnostiziert wurde, die in **§ 34 Absatz 3 IfSG** aufgeführt sind.

Dieses Verbot soll eine Verbreitung der Krankheitserreger vermeiden, indem die Kontaktmöglichkeiten in der Gemeinschaftseinrichtung unterbrochen werden. Es umfasst die genannten Tätigkeiten in allen Räumen und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung. Das Tätigkeitsverbot gilt auch bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, wie zum Beispiel bei Ausflügen oder bei Sportveranstaltungen.

Das bedeutet, dass Lehrkräfte keinen Unterricht halten dürfen, Erzieherinnen und Erzieher nicht bei der Betreuung der Kinder mitwirken dürfen, Hausmeisterpersonal zum Beispiel den häufig in den Pausen praktizierten Verkauf von Lebensmitteln an Schülerinnen und Schüler nicht durchführen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Andere Tätigkeiten ohne Kontakt zu den Betreuten (z.B. Bürotätigkeiten) können gegebenenfalls weiterhin möglich sein, wenn keine ärztlichen oder behördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Ihre gesetzliche Mitteilungspflicht

Falls einer der oben genannten Tatbestände (§ 34 Abs. 1, 2 oder 3 IfSG) vorliegt, sind Sie verpflichtet, Ihren **Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich** zu informieren.
Bitte teilen Sie in diesem Fall auch die Diagnose mit, damit zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Worauf sollten Sie bei einer (möglichen) Erkrankung achten?

Die Übertragungswege der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen sind unterschiedlich. Je nach Erkrankung kann eine Übertragung zum Beispiel durch Tröpfcheninfektion, Schmierinfektion, verunreinigte Lebensmittel oder engen Haut- oder Haarkontakt erfolgen.

Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder bitten wir Sie deshalb, ärztlichen Rat insbesondere bei folgenden Krankheitszeichen in Anspruch zu nehmen:

- hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, gegebenenfalls mit Genickstarre,
- ungewöhnliche Müdigkeit,
- anhaltender Durchfall oder Erbrechen,
- auffälliger Hautausschlag,
- starker Husten,

- auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen,
- Gelbverfärbung der Augäpfel, gegebenenfalls der Haut oder
- Kopflaus- oder Krätzebefall.

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie an einer Erkrankung leiden, die eine Tätigkeit in der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass viele Infektionskrankheiten bereits vor dem Auftreten erster Krankheitssymptome ansteckend sein können. Dies bedeutet, dass Sie andere bereits angesteckt haben könnten, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitszeichen auftreten. Es kann daher notwendig sein, die übrigen Beschäftigten sowie die Eltern der Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu informieren.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, könnten Sie oder weitere Mitglieder des Haushaltes schon Krankheitserreger aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollten Sie sich an Ihre Ärztin, Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt wenden, um zu klären, ob Sie weiter mit Kontakt zu den Betreuten tätig sein dürfen.

Besondere Regelungen für Ausscheider und Ausscheiderinnen

Manchmal nimmt man Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch bestehen Ansteckungsgefahren für die Betreuten oder für das Personal. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass **„Ausscheider“** von bestimmten Krankheitserregern (Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhr – Bakterien) nur **mit Zustimmung durch das Gesundheitsamt** und unter Beachtung der verfügten **Schutzmaßnahmen** die Einrichtung wieder betreten dürfen.

Bestehen Ausnahmeregelungen?

Die Verbote in § 34 Absatz 1 und Absatz 3 könnten im Einzelfall unverhältnismäßig sein. Die zuständige Behörde kann daher im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen hiervon zulassen. Zudem stehen bei einigen Infektionskrankheiten **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen Ausnahmen vom Tätigkeitsverbot zulassen. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem bzw. jeder Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Wann ist eine Wiederzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen möglich?

Merkblätter des Landesgesundheitsamts beziehungsweise des Robert Koch-Instituts enthalten Kriterien für eine Wiederzulassung, zum Beispiel nach einer Infektionskrankheit, sowie Angaben zum Umgang mit klinisch gesunden Ausscheidern. Darüber informiert Sie Ihr Gesundheitsamt.

Protokoll

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber oder Dienstherrn für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 34 Absatz 5a Satz 2 IfSG). Nachdem Sie dieses Merkblatt gelesen und die „Pflichten und Verbote“ verstanden haben, bitten wir Sie, das nachstehende Protokoll zu unterzeichnen (siehe Anlage 2).

Anlage 1 zum Merkblatt zu § 34 IfSG

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

6. Abschnitt
Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten

13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Röteln
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose
19. Skabies (Krätze)
20. Typhus abdominalis
21. Virushepatitis A oder E
22. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphterie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis

12a. Röteln

13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(5a) Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Auszug aus § 36 Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2,
2. (weggefallen)
3. Obdachlosenunterkünfte,
4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
5. sonstige Massenunterkünfte,
6. Justizvollzugsanstalten.

(2) Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(...)